



Kanton Basel-Stadt

Volksabstimmung vom 2. Juni 2002



Wir stimmen ab über

- die Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt”
- den Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt”
- die Initiative “Stopp der Steuerspirale”
- den Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Initiative “Stopp der Steuerspirale”

Sie können über zwei Initiativen und die beiden Gegenvorschläge dazu abstimmen. Da das **Abstimmungsverfahren** zu Initiative und Gegenvorschlag mit der Möglichkeit des doppelten Ja und Stichfrage selten zur Anwendung kommt, finden Sie auf den Seiten 41–43 Erklärungen dazu, wie dieses Verfahren funktioniert.

Auf den Seiten 39–40 werden die wichtigsten **Begriffe aus dem Steuerbereich** erklärt, die in diesen Abstimmungserläuterungen verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Die Steuern in einem verkraftbaren Mass senken

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterung zur Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates	9
Erläuterung zur Initiative "Stopp der Steuerspirale" und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates	17
Zum Zusammenhang der Steuervorlagen	24

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"	27
Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale"	31

Initiativtexte

Text der Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"	34
Text der Initiative "Stopp der Steuerspirale"	35

Begriffserklärungen

Erklärung von Begriffen aus dem Steuerbereich	39
---	----

Stimmabgabe

Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag	41
Briefliche und persönliche Stimmabgabe	44

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	45
Riehen und Bettingen	46

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	47
------------------------------------	----

Die Steuern in einem verkraftbaren Mass senken

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 2. Juni können Sie über zwei Steuerinitiativen und je einen Gegenvorschlag des Grossen Rates zu diesen Initiativen abstimmen.

Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmberechtigten diese beiden Steuerinitiativen und die dazugehörenden Gegenvorschläge gleichzeitig vorzulegen, da sie thematisch zusammengehören. Die gleichzeitige Abstimmung ermöglicht Ihnen eine ganzheitliche und bessere Einschätzung der finanz- und steuerpolitischen Fragen, die mit den beiden Vorlagen verbunden sind. Die Änderungsforderungen beider Initiativen bzw. die Änderungsvorschläge beider Gegenvorschläge beziehen sich alle auf das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz).

Die Gegenvorschläge des Grossen Rates zu den beiden Initiativen nehmen die Forderungen der Initiantinnen und Initianten zum grossen Teil auf. Sie gehen jedoch teilweise weniger weit als die beiden Initiativen, um die Steuerausfälle in einem verkraftbaren Rahmen zu halten. Beide Gegenvorschläge beinhalten insbesondere auch eine Senkung der kantonalen Einkommenssteuer um 5,5% für alle Steuerpflichtigen.

Weiter schlägt der Gegenvorschlag zur Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" verschiedene Massnahmen vor, womit die Steuerunterschiede innerhalb des Kantons zwar deutlich, aber nicht in dem von der Initiative geforderten Mass verringert werden. Mit den Massnahmen des Gegenvorschlages wird auf die steuerliche Konkurrenzfähigkeit der Landgemeinden gegenüber den stadtnahen ausserkantonalen Gemeinden Rücksicht genommen.

Der Gegenvorschlag zur Initiative "Stopp der Steuerspirale" beinhaltet eine Senkung der Einkommenssteuer, eine Erhöhung des Kinderabzugs sowie eine Reduktion der Vermögenssteuer.

Wenn Sie den Empfehlungen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgen und für die beiden Gegenvorschläge des Grossen Rates stimmen möchten, füllen Sie Ihre Stimmzettel bitte folgendermassen aus:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"**
 - **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag**
 - **Kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld Gegenvorschlag an.**
-
- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative "Stopp der Steuerspirale"**
 - **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag**
 - **Kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld Gegenvorschlag an.**

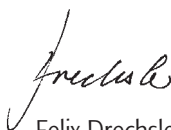
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Stv. Staatsschreiber:



Dr. Carlo Conti



Felix Drechsler

Basel, den 9. April 2002

Erläuterung zur Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt” und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates

Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt entrichten die Steuerpflichtigen der Landgemeinden Riehen und Bettingen die Hälfte der kantonalen Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer. Die Landgemeinden erheben zusätzlich eigene Steuern, deren Höhe sie selbst bestimmen. Die Vermögenssteuer wird ausschliesslich vom Kanton erhoben. Die Steuerpflichtigen der Stadt Basel hingegen entrichten die vollen Kantonssteuern, jedoch keine kommunalen Steuern (Gemeindesteuern). Dies ist eine Besonderheit unseres Stadtkantons. In allen anderen Kantonen zahlen alle Steuerpflichtigen nebst der Kantonssteuer immer auch Gemeindesteuern.

In Riehen verläuft die Steuerprogression auf der kommunalen Einkommenssteuer steiler als auf der kantonalen Einkommenssteuer. In Bettingen hingegen verläuft die Progression gleich wie im Kanton, da Bettingen die Einkommenssteuer in Prozenten der kantonalen Steuer (Gemeinde-Steuerfuss) berechnet. Neben der Steuer auf dem Einkommen erheben die Landgemeinden auch eine eigene Grundstückgewinnsteuer.

Die Steuerbelastung ist in den Landgemeinden deutlich geringer als in der Stadt, da die kommunalen Einkommenssteuern weniger als die Hälfte der kantonalen Einkommenssteuer betragen. Die Steuerunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen der Stadt und den beiden Landgemeinden betragen heute rund 18%. Im Falle von Riehen handelt es sich bei dieser Steuerdifferenz um eine Durchschnittszahl, denn die Belastungsunterschiede betragen bei den unteren Einkommen bis zu 50%, bei den oberen Einkommen dagegen lediglich noch 11%.

Was will die Initiative?

- **Der Steuerunterschied zwischen den Steuerpflichtigen der Stadt und den Landgemeinden soll in der Gesamtsumme höchstens 5% betragen.**

Die 1996 zustande gekommene Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" verlangt, dass die Steuendifferenz auf Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern zwischen den Steuerpflichtigen der Stadt und der Landgemeinden in der Gesamtsumme maximal 5% betragen dürfe. Wenn infolge von Anpassungen Mehreinnahmen oder Mehrleistungen in den Landgemeinden anfallen würden, seien diese grösstenteils dem Kanton Basel-Stadt zuzuführen (Initiativtext siehe Seite 34).

Auf ihrem Initiativbogen führen die Initiantinnen und Initianten aus, dass der Kanton Basel-Stadt über 20 Millionen Franken jährlich an Mehreinnahmen zu verzeichnen hätte, wenn die Steuerzahlenden der Landgemeinden zu den städtischen Steuersätzen besteuert würden. Die Initiative solle den Steuerzahlenden die Möglichkeit geben, eine gewisse Steuergerechtigkeit herbeizuführen.

Die Belastung der städtischen Steuerzahlerinnen und -zahler sei unverhältnismässig hoch, dies bei einem gleichen Leistungsangebot für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner.

Die Initiantinnen und Initianten führen zudem aus, dass zwischen den zehn grossen basellandschaftlichen Vorortsgemeinden die Steuendifferenzen (Kantons-, Gemeinde- und Fürsorgesteuer) im Rahmen von 5% liegen würden.

Die Initiative ist nicht formuliert. Als unformulierte Initiative umschreibt sie Inhalt und Zweck des Begehrens, enthält aber keinen ausgearbeiteten Gesetzestext. Sie legt also nicht fest, wie die Steuerunterschiede zwischen der Stadt und den Landgemeinden zu reduzieren sind, ob mit Massnahmen auf der Ausgabenseite (Übertragung von Aufgaben vom Kanton an die Landgemeinden) oder auf der Einnahmenseite (Erhöhung der Gemeindesteuern, Senkung der kantonalen Steuern, Änderung des Steuerschlüssels, Neuregelung des Finanzausgleichs etc.).

Stellungnahme zum Initiativbegehren

- **Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Landgemeinden gegenüber stadtnahen ausserkantonalen Gemeinden muss, auch im Interesse des Gesamtkantons, erhalten werden.**

Die Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt liegt deutlich über dem schweizerischen Mittel. Sie ist namentlich im Vergleich zu den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn hoch. Das ungünstige Steuergefälle trifft nur auf die Stadt zu. Riehen und Bettingen haben ein vorteilhafteres Steuerniveau und sind im regionalen Vergleich konkurrenzfähig. Dieser Vorteil darf nicht verloren gehen.

Denn Steuerzahlerinnen und -zahler in höheren Einkommenskategorien tragen einen entscheidenden Anteil an den Steuereinnahmen des Kantons. Eine konkurrenzfähige Steuerbelastung gerade auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die relativ viel verdienen, liegt im Interesse des Gesamtkantons und aller Steuerzahlenden. Eine generelle Angleichung des Steuerniveaus der Landgemeinden nach oben an das Niveau der Stadt würde die Wettbewerbsfähigkeit der Landgemeinden gegenüber stadtnahen Gemeinden in anderen Kantonen verschlechtern. Mit ihrem Hinweis, wonach die Reduktion der Belastungsunterschiede zu Mehreinnahmen beim Kanton führen würden, haben die Initiantinnen und Initianten offenbar diese Lösung angestrebt. Umgekehrt ist es jedoch auch nicht möglich, die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen der Stadt so weit zu senken, dass sie derjenigen der Landgemeinden entsprechen würde. Denn dies würde einen Steuerausfall von gegen 400 Millionen Franken bedeuten – ein Ausfall, der für den Kanton Basel-Stadt nicht verkraftbar wäre.

Diesen Umständen trägt die Initiative zu wenig Rechnung. Eine differenziertere Lösung ist notwendig; diese muss gleichzeitig die Belastungsdifferenz zwischen der Stadt und den Landgemeinden verringern, die Steuerattraktivität der Landgemeinden erhalten und unverantwortbare Steuerausfälle vermeiden. Der Grosse Rat legt den Stimmberechtigten deshalb einen Gegenvorschlag vor. Mit diesem Gegenvorschlag werden die Belastungsunterschiede innerhalb des Kantons deutlich verringert; dennoch büssen die Landgemeinden gegenüber den übrigen Gemeinden der Region nicht entscheidend an Attraktivität ein. Auch die Steuerausfälle für den Kanton bleiben verkraftbar.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen der Initiative zu einem Teil auf und nennt – im Gegensatz zur unformulierten Initiative – auch bereits die konkreten Massnahmen, mit denen die Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt verringert werden können. Die Steuerunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen der Stadt und der beiden Landgemeinden, die heute rund 18% betragen, verringern sich mit den Massnahmen des Gegenvorschlages auf 8,2% (Berechnungen auf der Basis des gegenwärtigen Steueraufkommens).

Der Gegenvorschlag sieht vier aufeinander abgestimmte Massnahmen vor:

- **Die kantonale Einkommenssteuer soll für alle Steuerzahlenden um 5,5% gesenkt werden.**

Die kantonale Einkommenssteuer soll linear mit Hilfe eines kantonalen Steuerfusses reduziert werden. Dadurch bleibt der in den Steuertarifen festgelegte Verlauf der Steuerprogression unverändert. Alle Steuerpflichtigen bezahlen 5,5% weniger kantonale Einkommenssteuern. Zur Abfederung der Steuerausfälle für den Kanton erfolgt die Reduktion in zwei Schritten: um 3% im ersten Jahr (Steuerperiode 2003), um weitere 2,5% ab Steuerperiode 2004.

- **Der Steuerschlüssel soll befristet verändert werden.**

Der Anteil an der kantonalen Einkommenssteuer soll für die Steuerpflichtigen der Landgemeinden von heute 50% vorübergehend auf 60% erhöht werden. Diese Massnahme trägt wesentlich zur Reduktion der Steuerunterschiede bei, da die Steuerpflichtigen in den Landgemeinden für eine befristete Dauer von fünf Jahren (Steuerperioden 2003-2007) mehr kantonale Steuern bezahlen müssten. Bis dahin sollen Kanton und Gemeinden prüfen, ob den Gemeinden zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Dadurch würde gleichzeitig die Autonomie der Landgemeinden gegenüber dem Kanton weiter gestärkt.

- **Für die kommunalen Steuern soll ein Gemeinde-Steuerfuss eingeführt werden.**

Diese Massnahme betrifft nur Riehen, wo – im Gegensatz zu Bettingen und zu allen übrigen Gemeinden in der Schweiz – die Einkommenssteuer anhand eines eigenen Steuertarifs veranlagt wird. Bettingen veranlagt seine Steuern seit 2001 anhand eines Steuerfusses, der auf dem kantonalen Tarif basiert.

Mit der Einführung eines Gemeinde-Steuerfusses kann Riehen auch weiterhin die Höhe seiner Steuern autonom bestimmen. Der Steuerfuss macht zudem die Erhebung der kommunalen Steuern einfacher und transparenter. Einzig die Möglichkeit, eigene Tarife mit eigener Progression zu führen, wird aufgehoben.

In Riehen verläuft die Steuerprogression bis anhin steiler als im Kanton. Wegen der unterschiedlichen Progression sind die Belastungsunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen Riehens und der Stadt nicht für alle Einkommen einheitlich, sondern hängen von deren Höhe ab. Am höchsten (bis 50%) sind die Unterschiede in den unteren, am geringsten (bis 11%) in den oberen Einkommenskategorien. Mit einem Gemeinde-Steuerfuss ist es möglich, den Belastungsunterschied zur Stadt in Prozenten für alle Einkommensgruppen einheitlich festzulegen. Gerade für Steuerzahlerinnen und -zahler höherer Einkommenskategorien verlieren die Landgemeinden deswegen nicht an Attraktivität.

Auf die Steuereinnahmen des Kantons und der Landgemeinden hat die blosser Einführung eines Steuerfusses grundsätzlich keine Auswirkungen. In Riehen kommt es, wenn die Steuerprogression des Kantons übernommen wird, zu Verschiebungen in der Steuerbelastung. Sie wirken sich prozentual bei den unteren Einkommenskategorien stärker aus. Um diese Verschiebungen zu mildern, leistet der Kanton den beiden Landgemeinden während einer Übergangsphase von vier Jahren Kompensationszahlungen in der Höhe von insgesamt rund 14 Millionen Franken. Riehen und Bettingen müssen diese Zahlungen den von den Steuerverschiebungen betroffenen Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen entstehenden Mehrbelastungen weitergeben.

- **Der innerkantonale Finanzausgleich soll verstärkt werden.**

Der seit 1993 bestehende Finanzausgleich will den Landgemeinden einen Anreiz zur Verringerung der Steuerunterschiede geben. Überschreitet die Steuerbelastungsdifferenz zwischen den Landgemeinden und der Stadt eine bestimmte Höhe, müssen die Gemeinden dem Kanton gemäss § 229 des geltenden Steuergesetzes Ausgleichszahlungen entrichten. Der Gegenvorschlag sieht vor, die Faktoren für die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen zu Lasten der Landgemeinden zu erhöhen. Wegen der anderen oben beschriebenen Massnahmen des Gegenvorschlags fallen die Finanzausgleichszahlungen der Landgemeinden an den Kanton gegenüber heute im Ergebnis jedoch geringer aus.

Zusammenfassende Gegenüberstellung der Initiative und des Gegenvorschlags mit den entsprechenden Massnahmen

	Initiative	Gegenvorschlag
Zielsetzung		
Reduktion der Steuerbelastungsunterschiede zwischen Steuerpflichtigen der Stadt und der Landgemeinden	• Reduktion auf 5%	• Reduktion auf 8,2% für beide Landgemeinden
Einzelmassnahmen	• keine, da Initiative unformuliert (Die konkreten Massnahmen müssten bei Annahme der Initiative zuerst ausgearbeitet werden)	• Reduktion der Einkommenssteuer um 5,5% (um 3% im 1. Jahr) für alle Steuerpflichtigen (Tarif A und B) • Befristete Änderung des Steuerschlüssels durch Erhöhung des Anteils an der kantonalen Einkommenssteuer für Steuerpflichtige der Landgemeinden auf 60% • Einführung des Gemeinde-Steuerfusses • Kompensationszahlungen des Kantons an die Landgemeinden zur Abfederung der Mehrbelastungen im Gesamtumfang von rund 14 Mio. Franken für eine Dauer von vier Jahren • Änderung des innerkantonalen Finanzausgleichs

Abstimmungsempfehlung

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" beinhaltet verschiedene Massnahmen für eine deutliche Reduktion der Steuerunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen der Stadt und der beiden Landgemeinden. Auf die Konkurrenzfähigkeit der Landgemeinden im Vergleich mit anderen stadtnahen, ausserkantonalen Gemeinden wird Rücksicht genommen. Der Gegenvorschlag senkt zudem in einem finanziell vertretbaren Mass die Steuerlast für alle Steuerzahlenden im Kanton und hält die Steuerausfälle in einem verantwortbaren Rahmen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, die Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Initiative anzunehmen.

Wenn Sie den Empfehlungen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgen möchten,

- **stimmen Sie NEIN zur Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt",**
- **stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag und**
- **kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld Gegenvorschlag an.**

Erläuterung zur Initiative “Stopp der Steuerspirale” und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates

Ausgangslage

Die Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt liegt sowohl bei der Einkommens- als auch insbesondere bei der Vermögenssteuer über dem schweizerischen Mittel. Das Steuergefälle hat sich in den letzten Jahren vor allem im Vergleich zu den Nordwestschweizer Kantonen Baselland, Aargau und Solothurn verschlechtert.

Die ungünstige Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer betrifft nur die Stadt. Riehen und Bettingen haben diesbezüglich ein vorteilhafteres Steuerniveau und sind im regionalen Vergleich konkurrenzfähig. Bei der Vermögenssteuer gilt die vergleichsweise hohe Belastung für alle Steuerzahlenden in Basel-Stadt, denn sie ist ausschliesslich eine kantonale Steuer.

Bestimmend für die Steuerlast und die Steuerprogression sind die Steuersätze, wie sie in den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen festgelegt sind. Mit der Möglichkeit von Sozialabzügen werden die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zusätzlich berücksichtigt. Die letzte Tarifrevision fand im Jahre 1989 statt. Seither sind die Steuertarife nicht mehr verändert worden. Die einzige Anpassung betraf den Ausgleich der kalten Progression.

Was will die Initiative?

- **Die Steuerbelastung soll für alle Steuerpflichtigen im Kanton gesenkt werden.**

Die im Jahre 1999 zustande gekommene Initiative "Stopp der Steuerspirale" möchte die Steuerbelastung aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons senken. Es handelt sich um eine formulierte Initiative. Sie verlangt im Einzelnen (Initiativtext siehe Seite 35):

- eine Reduktion der Einkommenssteuer je nach Tarif und Einkommenshöhe (ca. 4-5% für Tarif A und ca. 6-8% für Tarif B; ca. 5% für beide Tarife von einem Einkommen von 150'000 Franken an),
- eine Erhöhung des Kinderabzugs auf 6'000 Franken beim Einkommen,
- eine Reduktion der Vermögenssteuer je nach Tarif und Vermögenshöhe (zwischen ca. 8% und 16% für beide Tarife),
- eine Herabsetzung des Höchstsatzes der Vermögenssteuer von heute 9‰ auf 7,5‰,
- eine Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer um 50% auf 75'000 Franken für Alleinstehende bzw. auf 150'000 Franken für Verheiratete.

Auf ihrem Initiativbogen führen die Initiantinnen und Initianten aus, dass bei den natürlichen Personen die Belastung von Einkommen und Vermögen in Basel-Stadt im Vergleich mit den Nordwestschweizer Kantonen mit Abstand am grössten sei.

Mit der Initiative soll die Steuerbelastung aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt gesenkt und so der Wegzug weiterer Steuerzahlerinnen und -zahler gestoppt und der Zuzug neuer Steuerzahlender gefördert werden. Nach Meinung der Initiantinnen und Initianten könne eine verminderte Steuerbelastung dazu beitragen, wirtschaftlich stärkere Steuerzahlerinnen und -zahler für den Kanton Basel-Stadt zu gewinnen.

Mit dem Zuzug wirtschaftlich stärkerer Steuerzahler würden sich auch die Kosten des Staatswesens nicht auf immer weniger Steuerzahler verteilen. Die Finanzierung des sozial, kulturell und wirtschaftlich sehr lebendigen Staatswesens würde breiter abgestützt und langfristig gesichert.

Die Bemühungen für eine attraktive Wohnstadt (Werkstadt Basel) wären mit den verlangten Änderungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht umsonst.

Die Initiantinnen und Initianten fordern Steuersenkungen, damit ungenügende Sparanstrengungen des Staates nicht mehr mit steigender Steuerbelastung kompensiert werden könnten.

Auch die Wirtschaft fände in Basel mit den verlangten Steueränderungen eine fruchtbare Wachstumsbasis.

Stellungnahme zum Initiativbegehren

- **Steuerausfälle von rund 106 Millionen Franken sind zu hoch.**

Steuersenkungen sind an sich ein erstrebenswertes Ziel. Ein günstiges Steuerniveau stärkt Standortattraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Kantons Basel-Stadt. Steuersenkungen dürfen aber nicht ohne Rücksicht auf die Staatsaufgaben und den Staatshaushalt beschlossen werden.

Gegenwärtig weist der Kanton keine Defizite aus. Diese Situation kann sich bei Verschlechterung der Wirtschaftslage aber schnell ändern. Ausserdem ist die Verschuldung des Kantons hoch. Steuersenkungen dürfen nicht dazu führen, dass sich der Kanton noch stärker verschulden muss und die bestehenden Schulden nicht mehr abgebaut werden können.

Die Forderungen der Initiative würden zu Mindereinnahmen von rund 106 Millionen Franken führen. Ein Steuerausfall in dieser Höhe ist angesichts der Finanzlage nicht angemessen. Der Grosse Rat legt den Stimmberechtigten deshalb einen Gegenvor-

schlag vor, der den Absichten der Initiative zwar weit entgegenkommt. Er hält die Steuerausfälle für den Kanton aber etwas geringer (82 Millionen Franken) und entlastet die Steuerzahlenden eher bei der Einkommenssteuer als bei der Vermögenssteuer. Zudem sieht er einen höheren Kinderabzug vor.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Der Gegenvorschlag sieht folgende Massnahmen vor:

- **Die kantonale Einkommenssteuer soll für alle Steuerzahlenden um 5,5% gesenkt werden.**

Die kantonale Einkommenssteuer soll für alle Steuerzahlenden gesenkt werden, indem der kantonale Steuerfuss reduziert wird. Dadurch bleibt der in den Steuertarifen festgelegte Verlauf der Steuerprogression unverändert und das Verhältnis der steuerlichen Belastung zwischen den einzelnen Einkommens- und Vermögenskategorien wird nicht verschoben. Alle Steuerpflichtigen bezahlen so 5,5% weniger kantonale Einkommensteuer. Um die Auswirkungen der Steuerausfälle auf den Staatshaushalt abzufedern, erfolgt die Reduktion in zwei Schritten: um 3% im ersten Jahr (Steuerperiode 2003), um weitere 2,5% ab Steuerperiode 2004.

- **Der Kinderabzug soll erhöht werden.**

Der Kinderabzug von gegenwärtig 5'200 Franken für Steuerpflichtige mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern soll auf 6'500 Franken (Initiative: 6'000 Franken) erhöht werden. Steuerzahlende mit einem Einkommen unter 70'000 Franken sollen zusätzlich einen Zuschlag erhalten, der umso grösser ist, je tiefer deren Einkommen ist. Im Maximum kann der Kinderabzug bis 9'000 Franken betragen. Die Erhöhung des Kinderabzugs kommt allen Familien mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern zugute. Wegen des Zuschlags wirkt sich die Vergünstigung zusätzlich für die unteren Einkommenskategorien vorteilhaft aus.

- **Die Vermögenssteuer soll um 10% reduziert, der Höchststeuersatz auf 8‰ herabgesetzt werden.**

Die Vermögenssteuer soll für alle Vermögenskategorien um 10% gesenkt werden. Gleichzeitig soll der Maximalsatz von 9‰ auf 8‰ herabgesetzt werden. Damit verbessert sich die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im Vergleich zu anderen Kantonen.

Die vom Gegenvorschlag vorgesehenen Steuerentlastungen sind für alle Steuerpflichtigen des Kantons vorteilhaft. Etwas geringer als von der Initiative gefordert sind die Steuererleichterungen bei der Vermögenssteuer. Auf eine Erhöhung der Vermögenssteuer-Freibeträge wurde zugunsten einer stärkeren Senkung der Einkommenssteuer verzichtet. Der Gegenvorschlag kommt jedoch den Zielen der Initiative weitgehend entgegen.

Zusammenfassende Gegenüberstellung der vorgesehenen Massnahmen gemäss Initiative und gemäss Gegenvorschlag des Grossen Rates

	Initiative	Gegenvorschlag
Reduktion der Einkommenssteuer	• um ca. 4-5% für Tarif A • um ca. 6-8% für Tarif B • um ca. 5% für Tarif A und B (ab einem Einkommen von Fr. 150'000.–)	• um 5,5% (um 3% im 1. Jahr) für alle Steuerpflichtigen (Tarif A und B)
Erhöhung des Kinderabzugs	• auf Fr. 6'000.–	• auf Fr. 6'500.– (generell) • für Einkommen unter Fr. 70'000.–: abgestuft bis zu Fr. 9'000.–
Reduktion der Vermögenssteuer	• um ca. 8% bis 16% für Tarif A und B	• um 10% für Tarif A und B
Senkung des Höchststeuersatzes bei der Vermögenssteuer	• auf 7,5‰	• auf 8‰
Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer	• auf Fr. 75'000.– (für Alleinstehende) • auf Fr. 150'000.– (für Verheiratete)	_____

Abstimmungsempfehlung

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Initiative “Stopp der Steuerspirale” senkt in einem für den Kanton verkraftbaren Mass die Steuerlast für alle Steuerzahlenden in Basel-Stadt, verbessert die Konkurrenzfähigkeit des Kantons und entlastet Familien, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen, durch Erhöhung des Kinderabzugs.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, die Initiative “Stopp der Steuerspirale” abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Initiative anzunehmen.

Wenn Sie den Empfehlungen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgen möchten,

- **stimmen Sie NEIN zur Initiative “Stopp der Steuerspirale”,**
- **stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag und**
- **kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld Gegenvorschlag an.**

Zum Zusammenhang der Steuervorlagen

Gleichzeitige Abstimmung über beide Steuervorlagen

Bei der Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und dem Gegenvorschlag dazu einerseits und der Initiative "Stopp der Steuerspirale" und dem Gegenvorschlag dazu andererseits handelt es sich um zwei getrennte Geschäfte, über die separat abgestimmt wird. Thematisch hängen sie aber eng zusammen. Deswegen beschloss der Grosse Rat, die zwei Vorlagen den Stimmberechtigten am gleichen Abstimmungswochenende vorzulegen.

Bei mehreren Initiativen, die denselben Gegenstand betreffen, legt das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) zwar grundsätzlich fest, dass den Stimmberechtigten die zuerst eingereichte Initiative zum Entscheid vorgelegt werden muss. Weitere Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. Mehrere Initiativen, die denselben Gegenstand betreffen, kann der Grosse Rat allerdings – mit oder ohne Gegenvorschlag – dem Volk gleichzeitig zum Entscheid vorlegen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch der Wille des Volkes besser zum Ausdruck gebracht wird.

Der Grosse Rat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall der Volkswille besser zum Ausdruck kommt, wenn die Stimmberechtigten an demselben Wochenende über beide Vorlagen befinden können. Denn zur Verwirklichung der von den beiden Volksinitiativen bzw. Gegenvorschlägen angestrebten Ziele werden teilweise dieselben Massnahmen vorgeschlagen. Eine gleichzeitige Abstimmung über beide Vorlagen erlaubt es, die Zusammenhänge der vorgeschlagenen Massnahmen und der damit verbundenen steuerpolitischen Fragen ganzheitlich und daher besser zu beurteilen.

- **Annahme beider Gegenvorschläge**

Bei Annahme beider Gegenvorschläge würden die Mindereinnahmen für den Kanton jährlich rund 82 Millionen Franken betragen. In den ersten vier Jahren würde der Einnahmenausfall für den Kanton durch die Kompensationszahlungen an die Landgemeinden zusätzlich erhöht. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung würde sich der Einnahmenausfall jedoch wiederum reduzieren, da dann die Senkung der kantonalen Einkommenssteuer noch nicht voll zum Tragen kommt.

Nach Ablauf der auf fünf Jahre befristeten Erhöhung des Steuerschlüssels auf 60% würde ab Steuerperiode 2008 wieder der heutige Steuerschlüssel von 50% angewandt. Auf diesen Zeitpunkt ist vorgesehen, dass die Landgemeinden vom Kanton zusätzliche Aufgaben übernehmen und damit eine grössere Autonomie erhalten.

Die Belastung für die Steuerpflichtigen der Landgemeinden wird jedoch insgesamt auf vergleichbarer Höhe bleiben.

- **Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede” und Annahme der Initiative “Stopp der Steuerspirale”**

Bei Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt” und gleichzeitiger Annahme der Initiative “Stopp der Steuerspirale” würden sich die Mindereinnahmen des Kantons auf jährlich rund 99 Millionen Franken belaufen. Der Einnahmenausfall wäre in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wegen der Kompensationszahlungen, die der Kanton an die Landgemeinden zu leisten hat, etwas höher.

- **Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative “Stopp der Steuerspirale” und Annahme der Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede”**

Für den Fall, dass der Gegenvorschlag zur Initiative “Stopp der Steuerspirale” und gleichzeitig die Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt” angenommen würden, lassen sich keine Aussagen zu den Steuerausfällen für den Kanton machen. Denn die Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt” ist unformuliert und legt die Massnahmen nicht fest, mit denen die Steuerunterschiede verringert werden sollen. Wenn die Initiative angenommen würde, müssten die Massnahmen also erst ausgearbeitet werden. Die allein mit dem Gegenvorschlag zur Initiative “Stopp der Steuerspirale” verbundenen Steuerausfälle für den Kanton betragen jährlich rund 82 Millionen Franken.

- **Annahme beider Initiativen**

Aus den oben aufgeführten Gründen lassen sich auch für den Fall, dass sowohl die Initiative “Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt” als auch die Initiative “Stopp der Steuerspirale” angenommen würden, keine Aussagen zu den Steuerausfällen für den Kanton machen. Die allein mit der Initiative “Stopp der Steuerspirale” verbundenen Steuerausfälle betragen rund 106 Millionen Franken.

- **Ablehnung beider Initiativen und beider Gegenvorschläge**

Würden sowohl die beiden Initiativen als auch die zwei Gegenvorschläge abgelehnt, würde das Steuergesetz nicht geändert. Für den Kanton, die Gemeinden und die Steuerzahlenden bleibt die heutige Situation bestehen.

Finanzielle Auswirkungen für Riehen und Bettingen

Die beiden Landgemeinden können aufgrund ihrer Steuerautonomie – unabhängig davon, welche der vier oben beschriebenen Änderungs-Varianten eintritt – ihr Steueraufkommen über den Gemeinde-Steuerfuss so steuern, dass ihnen per Saldo gleich viele Mittel wie heute zur Verfügung stehen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zum Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Landgemeinden erheben von den nach § 228 persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer.

² Die Gemeindesteuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden nach diesem Gesetz geschuldeten kantonalen Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer berechnet.

³ In der Stadt wird keine Gemeindesteuer erhoben.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

§ 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d wird die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Titel und § 36a werden (nach § 36) neu eingefügt:

2. Steuerfuss

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Die Titel 2. und 3. zu V. Steuerberechnung werden neu zu 3. und 4.

§ 228 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Der Steuerfuss für die kommunale Grundstückgewinnsteuer für Grundstücke in den Landgemeinden beträgt mindestens 80, höchstens jedoch 100 Prozent. Zur Sicherung der Steuer steht den Landgemeinden ein Steuerpfandrecht nach § 205 zu.

§ 229 erhält folgende neue Fassung:

§ 229. Beträgt die Einkommenssteuerbelastung in einer Landgemeinde weniger als 95 Prozent der Einkommenssteuerbelastung im Kanton bei ausschliesslicher Berechnung der Einkommenssteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, leistet die Landgemeinde dem Kanton jährlich pro Prozentpunkt der Abweichung einen Finanzausgleich von 35 Franken pro Einwohner und Einwohnerin.

§ 234 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer und den Finanzausgleich der Steuerperiode 2003.

Titel und § 239a werden neu (nach § 239) eingefügt:

6. Steuerfuss

§ 239a. Für die Steuerperiode 2003 beträgt die jährliche Einkommenssteuer 97 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Titel 6. und 7. zu III. Übergangsbestimmungen werden neu zu 7. und 8.

Titel und § 242a werden neu (nach § 242) eingefügt:

9. Verhältnis zu den Landgemeinden

a) Steuerschlüssel

§ 242a. Für die Steuerperioden 2003 bis 2007:

- a) erhebt der Kanton von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden nur 60 Prozent der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommenssteuer der natürlichen Personen, soweit das Einkommen nicht aus Grundstücken stammt, die in der Stadt gelegen sind;
- b) erhalten die Landgemeinden unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse 40 Prozent der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen Steuerpflichtigen.

Titel und § 242b werden neu (nach § 242a) eingefügt:

b) Kompensationszahlungen des Kantons

§ 242b. Der Kanton leistet den Landgemeinden für einen befristeten Zeitraum von vier Jahren Kompensationszahlungen:

a) für Riehen von

5.6 Millionen Franken für die Steuerperiode 2003,
3.9 Millionen Franken für die Steuerperiode 2004,
2.6 Millionen Franken für die Steuerperiode 2005,
1.3 Millionen Franken für die Steuerperiode 2006.

b) für Bettingen von

0.22 Millionen Franken für die Steuerperiode 2003,
0.15 Millionen Franken für die Steuerperiode 2004,
0.10 Millionen Franken für die Steuerperiode 2005,
0.05 Millionen Franken für die Steuerperiode 2006.

² Diese Beiträge haben die Landgemeinden zur Reduktion der kommunalen Einkommenssteuer im Wesentlichen im Verhältnis der den steuerpflichtigen Personen durch die gemäss Grossratsbeschluss vom 21. März 2002 entstandenen steuerlichen Mehrbelastungen zu verwenden.

³ Die Kriterien für die Verwendung der Kompensationszahlungen legt der Gemeinderat in einem Reglement fest. Dieses Reglement ist vor seiner Veröffentlichung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Die Änderungen gemäss §§ 36, 36a und 239a werden bei Annahme der Initiative "Stopp der Steuerspirale" nicht wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit dem Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens als auch die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens zu verwerfen und die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die angenommene Änderung wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs des Initiativbegehrens ist die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Basel, den 20. März 2002

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 20. März 2002 hat der Grosse Rat dem Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" mit 77 zu 14 Stimmen zugestimmt.

An derselben Sitzung beschloss der Grosse Rat mit 76 zu 15 Stimmen, das unformulierte Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zur Änderung des Steuergesetzes vorzulegen.

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" und auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) 6'500 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt; dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'500 Franken. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;

§ 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

§ 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

- ² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d wird die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Titel und § 36a werden (nach § 36) neu eingefügt:

2. Steuerfuss

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss § 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie § 35 Abs. 1 lit. b bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1994, die Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. a für denjenigen am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Index anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 % übersteigt.

Die Titel 2. und 3. zu V. Steuerberechnung werden neu zu 3. und 4

§ 50 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 50. Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von	Fr.	0.–	bis Fr.	250'000.–:	Fr.	4.50	je	Fr.	1'000.–
Von	Fr.	250'000.–	bis Fr.	750'000.–:	Fr.	6.70	je	Fr.	1'000.–
Von	Fr.	750'000.–	bis Fr.	2'500'000.–:	Fr.	9.–	je	Fr.	1'000.–
Über	Fr.	2'500'000.–		:	Fr.	8.–	je	Fr.	1'000.–

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von	Fr.	0.–	bis Fr.	400'000.–:	Fr.	4.50	je	Fr.	1'000.–
Von	Fr.	400'000.–	bis Fr.	1'200'000.–:	Fr.	6.70	je	Fr.	1'000.–
Von	Fr.	1'200'000.–	bis Fr.	4'000'000.–:	Fr.	9.–	je	Fr.	1'000.–
Über	Fr.	4'000'000.–		:	Fr.	8.–	je	Fr.	1'000.–

§ 234 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer der Steuerperiode 2003.

Titel und § 239a werden neu (nach § 239) eingefügt:

6. Steuerfuss

§ 239a. Für die Steuerperiode 2003 beträgt die jährliche Einkommenssteuer 97 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Titel 6. und 7. zu III. Übergangsbestimmungen werden neu zu 7. und 8.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit dem Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens als auch die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens zu verwerfen und die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die angenommene Änderung wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs des Initiativbegehrens ist die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Basel, den 20. März 2002

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 20. März 2002 hat der Grosse Rat dem Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" mit 56 gegen 16 Stimmen zugestimmt.

An derselben Sitzung beschloss der Grosse Rat mit 61 gegen 3 Stimmen, das Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zur Änderung des Steuergesetzes vorzulegen.

Initiativtexte

Text der Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"

Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, fordern, gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt, dass die Steuerdifferenz auf Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern (Steuerzahler der Basler Landgemeinden zu städtischem Tarif belastet) in der Gesamtsumme maximal 5% betragen darf. Mögliche, durch Anpassungen in den Landgemeinden anfallende Mehreinnahmen / Mehrleistungen sind grösstenteils dem Kanton Basel-Stadt zuzuführen. Auszugehen ist von der Steuersituation (Bemessungsjahr) 1993.

Text der Initiative “Stopp der Steuerspirale”

Vorbemerkung

Die im März 2000 eingereichte Initiative “Stopp der Steuerspirale” verlangt Änderungen im Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949. Der Grosse Rat hat jedoch auf Grund der Steuerharmonisierung am 12. April 2000 ein neues Steuergesetz erlassen, das auf den 1. Januar 2001 in Kraft trat. Dadurch wurde das alte, bei der Einreichung der Initiative noch gültige Steuergesetz aufgehoben. Damit die noch auf das alte Steuergesetz abgestimmte formulierte Initiative ihr Ziel erreichen kann, musste sie auf das neue Steuergesetz übertragen werden. Der Grosse Rat transformierte mit Beschluss von Ende November 2000 die auf das alte Gesetz über die direkten Steuern abgestimmte Initiative “Stopp der Steuerspirale” sinngemäss auf das neue Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000. Die transformierte formulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen dem Grossen Rat gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt folgende Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000:

*A. § 36 Absätze 1–3 und § 37 über die Berechnung der **Einkommenssteuer** sind wie folgt zu ändern:*

- ¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von	Fr.	12'000.–	bis	Fr.	26'000.–:	Fr.	15.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	26'000.–	bis	Fr.	36'000.–:	Fr.	20.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	36'000.–	bis	Fr.	150'000.–:	Fr.	25.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	150'000.–	bis	Fr.	230'000.–:	Fr.	26.50	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	230'000.–	bis	Fr.	1'250'000.–:	Fr.	28.50	je	Fr.	100.–
Über	Fr.	1'250'000.–			:	Fr.	27.50	je	Fr.	100.–.

- ² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von	Fr.	18'000.–	bis	Fr.	42'000.–:	Fr.	16.50	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	42'000.–	bis	Fr.	70'000.–:	Fr.	22.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	70'000.–	bis	Fr.	270'000.–:	Fr.	25.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	270'000.–	bis	Fr.	400'000.–:	Fr.	26.–	je	Fr.	100.–
Von	Fr.	400'000.–	bis	Fr.	2'000'000.–:	Fr.	28.–	je	Fr.	100.–
Über	Fr.	2'000'000.–			:	Fr.	27.50	je	Fr.	100.–

- ³ Restbeträge des steuerbaren Einkommens unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht.

§ 37 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

§ 37 Die nach den Tarifen A und B errechneten Steuerbeträge gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit dem 30. Juni 1999 oder der letzten Angleichung 4% übersteigt. Massgebend ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni eines Steuerjahres.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 wird als Wiederholung von § 37 Abs. 1 Satz 3 gestrichen.

B. In § 35 Abs. 1 lit. a) ist der Betrag des Kinderabzuges von bisher "Fr. 5000.–" zu ersetzen durch "Fr. 6000.–".

*C. § 49 Abs. 1 lit. a) und b) über die Ermittlung des steuerbaren **Vermögens** sind wie folgt zu ändern:*

Vom Reinvermögen können abziehen:

- a) In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe Lebende sowie Personen, die für den Unterhalt von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zur Hauptsache aufkommen Fr. 150'000.–;
- b) alle übrigen Steuerpflichtigen Fr. 75'000.–;

in § 49 Abs. 1 lit. c) werden vor "7'500 Franken" vier Worte und ein Doppelpunkt vorangefügt: "vom Reinvermögen werden abgezogen:"

*§ 50 über die Berechnung der **Vermögenssteuer** ist wie folgt zu ändern:*

- ¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von	Fr.	0.–	bis Fr.	250'000.–:	Fr.	4.50	je	Fr. 1'000.–
Von	Fr.	250'000.–	bis Fr.	750'000.–:	Fr.	7.–	je	Fr. 1'000.–
Von	Fr.	750'000.–	bis Fr.	2'500'000.–:	Fr.	8.20	je	Fr. 1'000.–
Über	Fr.	2'500'000.–		:	Fr.	7.50	je	Fr. 1'000.–

- ² Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von	Fr.	0.–	bis Fr.	400'000.–:	Fr.	4.50	je	Fr. 1'000.–
Von	Fr.	400'000.–	bis Fr.	1'200'000.–:	Fr.	7.–	je	Fr. 1'000.–
Von	Fr.	1'200'000.–	bis Fr.	4'000'000.–:	Fr.	8.20	je	Fr. 1'000.–
Über	Fr.	4'000'000.–		:	Fr.	7.50	je	Fr. 1'000.–

- ³ Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen ausser Betracht.

D. **Übergangsbestimmung:** Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Begriffserklärungen

Innerkantonaler Finanzausgleich: Instrument, mit dem die Unterschiede in der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) zwischen der Stadt und den beiden Landgemeinden abgebaut werden sollen. Je grösser die Unterschiede sind, desto höher sind die von den Landgemeinden an den Kanton zu leistenden Ausgleichszahlungen.

Steuerfuss: Der Steuerfuss besteht aus einem Prozentanteil der gemäss Steuertarif (= 100%) zu errechnenden Steuern. Mit dem Steuerfuss können Steuerbelastung und -ertrag angepasst werden, ohne dass der durch die Steuertarife bestimmte Verlauf der Steuerprogression verändert werden muss. Er verschiebt das Verhältnis der steuerlichen Belastung zwischen den einzelnen Einkommens- und Vermögenskategorien nicht.

Gemeinde-Steuerfuss (oder: **kommunaler Steuerfuss**): Er dient der Berechnung der Gemeindesteuern und besteht aus einem Prozentanteil der nach Massgabe des Steuergesetzes zu erhebenden kantonalen Steuer.

Steuerprogression: Überproportionale Zunahme der Steuerbelastung bei steigendem Einkommen und Vermögen (d.h. je höher das Einkommen und das Vermögen werden, desto stärker steigt der Steuersatz an).

Kalte Progression: Teuerungsbedingte Zunahme der Steuerbelastung. Sie wird durch Anpassung der Tarife und Sozialabzüge ausgeglichen, sobald die Geldentwertung ein bestimmtes Mass übersteigt.

Steuersatz: Gesetzlich festgelegter Prozentsatz für die Berechnung der Steuer auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Steuerschlüssel: Anteil an der kantonalen Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, den der Kanton von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden erhebt. Gegenwärtig beträgt dieser Anteil 50%. Die Steuerpflichtigen der Stadt Basel bezahlen 100% des kantonalen Steuerbetrags, dafür entrichten sie keine kommunalen Steuern.

Steuertarif: Abfolge von nach Einkommens- und Vermögenshöhe abgestuften Steuerersätzen. In den Steuertarifen wird der Verlauf der Progressionskurve bestimmt.

Steuertarif A: Steuertarif für alle übrigen Steuerzahlenden

Steuertarif B: Steuertarif für Verheiratete und Alleinerziehende

Stimmabgabe

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag sowie zur brieflichen und persönlichen Stimmabgabe bei der kantonalen Abstimmung vom 2. Juni 2002.

Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag

Sie können bei der Abstimmung am 2. Juni 2002 über

- die Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und den Gegenvorschlag des Grossen Rates dazu

sowie

- die Initiative "Stopp der Steuerspirale" und den Gegenvorschlag des Grossen Rates dazu abstimmen.

Bei der Abstimmung über eine Initiative mit Gegenvorschlag gelangt ein spezielles Abstimmungsverfahren zur Anwendung: Sie haben die Möglichkeit des doppelten Ja plus Stichfrage. Sie können also sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen. Bei der Stichfrage sollten Sie sich in jedem Fall entscheiden, welcher Vorlage Sie den Vorzug geben, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden.

Im Folgenden finden Sie eine kleine Hilfe, wie dieses Verfahren funktioniert. Das Verfahren trifft sowohl auf die Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und den entsprechenden Gegenvorschlag als auch auf die Initiative "Stopp der Steuerspirale" mit entsprechendem Gegenvorschlag zu.

Wie können Sie stimmen?

1. In der ersten Frage können Sie sich dazu äussern, ob Sie die Initiative annehmen oder ablehnen wollen:

- Stimmen Sie **JA**, wenn Sie die Initiative befürworten.
- Stimmen Sie **NEIN**, wenn Sie die Initiative ablehnen.

2. In der zweiten Frage können Sie sich dazu äussern, ob Sie den dazugehörigen Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen wollen:

- Stimmen Sie **JA**, wenn Sie den Gegenvorschlag befürworten.
- Stimmen Sie **NEIN**, wenn Sie den Gegenvorschlag ablehnen.

3. Die Stichfrage kommt dann zum Tragen, wenn sowohl die Initiative als auch der dazugehörige Gegenvorschlag von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden. Die Stichfrage wird mit einem Kreuz beantwortet.

Damit Sie Ihre Stimmkraft möglichst umfassend einsetzen können, sollten Sie die Stichfrage in jedem Fall beantworten; auch wenn Sie eine oder beide Vorlagen abgelehnt oder auf eine Stimmabgabe dazu verzichtet haben.

- Kreuzen Sie das Feld **Initiative** an, wenn Sie die entsprechende Initiative besser finden als den Gegenvorschlag.
- Kreuzen Sie das Feld **Gegenvorschlag** an, wenn Sie den entsprechenden Gegenvorschlag besser finden als die Initiative.

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu den Steuervorlagen?

Wenn beide Initiativen angenommen werden, werden beide umgesetzt. Die Initiative "Stopp der Steuerspirale" legt die umzusetzenden Massnahmen bereits fest. Da die Initiative "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" unformuliert ist und die umzusetzenden Massnahmen also nicht aufführt, muss der Grosse Rat nach Annahme dieser Initiative eine Vorlage ausarbeiten, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Diese Vorlage wird dann den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorgelegt.

Wenn beide Gegenvorschläge angenommen werden, werden die in den Gegenvorschlägen festgelegten Massnahmen umgesetzt.

Wenn die Mehrheit der Stimmenden beide Initiativen und beide Gegenvorschläge ablehnt, ändert sich nichts; das geltende Steuerrecht wird beibehalten.

Wenn eine Initiative angenommen und der Gegenvorschlag dazu abgelehnt wird, wird die Initiative umgesetzt.

Wenn eine Initiative abgelehnt und der Gegenvorschlag dazu angenommen wird, werden die Massnahmen des Gegenvorschlags umgesetzt.

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag dazu angenommen werden, entscheidet die Stichfrage: Spricht sich eine Mehrheit der Stimmenden bei der Stichfrage für die Initiative aus, werden die Massnahmen der Initiative umgesetzt. Spricht sich eine Mehrheit der Stimmenden für den Gegenvorschlag aus, werden die Massnahmen des Gegenvorschlags umgesetzt.

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage in das Abstimmungscouvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Abstimmungscouvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 1. Juni 2002, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.



Basel, Rathaus

Donnerstag,	30. Mai 2002,	von 16.00–20.00 Uhr
Freitag,	31. Mai 2002,	von 14.00–19.00 Uhr
Samstag,	01. Juni 2002,	von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag,	02. Juni 2002,	von 08.00–12.00 Uhr



Basel, Bahnhof SBB, Elsässersaal

Freitag,	31. Mai 2002,	von 14.00–19.00 Uhr
Samstag,	01. Juni 2002,	von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag,	02. Juni 2002,	von 08.00–12.00 Uhr



Bezirkswache Kleinbasel “Claraposten”, Eingang Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag,	31. Mai 2002,	von 16.00–19.00 Uhr
Samstag,	01. Juni 2002,	von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag,	02. Juni 2002,	von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 01. Juni 2002, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 02. Juni 2002, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 01. Juni 2002, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 02. Juni 2002, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 30. Mai 2002, von 10.00–12.00 Uhr
Freitag, 31. Mai 2002, von 10.00–12.00 Uhr
Samstag, 01. Juni 2002, von 18.30–19.00 Uhr
Sonntag, 02. Juni 2002, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 31. Mai 2002, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 601 33 00.